

# Bundesratsbeschluss über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Autor(en): **Stampfli / Leimgruber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **9 (1943)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362966>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ganz im Gegensatz dazu legt die Klimatologie vor allem Wert auf den Witterungsverlauf. Der Klimatologe verarbeitet das Material unter dem Gesichtspunkt eines längeren Zeitraumes. Er zeichnet auch Karten der Mittelwerte der einzelnen Witterungselemente über einen bestimmten Zeitraum. Die Klimatologie ist also eigentlich mehr eine Statistik des Wetters.»

Als wichtigste Hilfsmittel der Meteorologie haben die Instrumente zu gelten, durch deren Messangaben die Beobachtungen des Menschen erst exakt und objektiv werden. Für den Luftdruck wird das Stationsbarometer, für die Temperatur das Quecksilberthermometer, für die Feuchtigkeit das Haarhygrometer und das Psychrometer, für den Wind das Schalenkreuzanemometer und die Staudüse mit Windfahne, für den Niederschlag der Regenschirm und für den Sonnenschein der Sonnenscheinautograph benutzt. Um etwaige stö-

rende örtliche Einflüsse auszuschalten, muss man die Instrumente unter möglichst gleichartigen Bedingungen aufstellen, sonst kann man die Werte nicht vergleichen. Um das zu erreichen, ist man in allen Kulturländern übereingekommen, das Thermometer, das Psychrometer, das Hygrometer und die entsprechenden Schreibgeräte in einer genormten Hütte aufzustellen und deren Aufstellung auch noch genau festzulegen. Neben diesen hauptsächlichsten Messinstrumenten für den praktischen Wetterdienst besitzt der Höhenwetterdienst noch besondere Geräte. Dank allen diesen hochwertigen, präzise Werte liefernden technischen Erzeugnissen ist es heute möglich geworden, die Genauigkeit der Beobachtungen auf das Höchstmögliche zu steigern und dadurch die Meteorologie wirklich zu einer exakten und kriegsgegenwärtigen Wissenschaft zu machen. EHO.

## Bundesratsbeschluss über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

(Vom 29. Juli 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Sanitätsposten einzurichten und das für die Zivilbevölkerung notwendige Sanitätsmaterial bereitzustellen.

<sup>2</sup> Ueber Ausnahmen für kleine Gemeinden bestimmt die Kantonsregierung im Einverständnis mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 2.

Sanitätsposten sind überall da einzurichten, wo sie nicht durch den Luftschutz, die Ortswehr oder durch besondere behördliche Massnahmen bereits geschaffen worden sind.

Art. 3.

<sup>1</sup> Die Sanitätsposten sollen splittersicher und wenn möglich einsturzsicher und für die Lagerung und den Abtransport der Verwundeten sowie die Aufbewahrung von Sanitätsmaterial geeignet sein. Sie sollen ferner so eingerichtet sein, dass darin Verwundete die erste Hilfe erhalten und Schwerverletzte oder Kranke bis zur Ueberführung in ein Spital gepflegt werden können. Für luftschutzpflichtige Gemeinden bleiben überdies die Vorschriften des passiven Luftschutzes vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Zahl der Sanitätsposten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen.

<sup>3</sup> Die Sanitätsposten sollen in Gemeinden bis zu tausend Einwohnern für wenigstens zehn Personen Platz bieten, für grössere Gemeinden entsprechend mehr.

Art. 4.

Das Sanitätsmaterial und die Sanitätsposten stehen zur Verfügung der Stellen oder Personen, denen bei kriegerischen Einwirkungen die Betreuung verwundeter Zivilpersonen obliegt.

Art. 5.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, hinsichtlich der Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung das notwendige Minimum durch Verfügung zu umschreiben.

Art. 6.

<sup>1</sup> Die im Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Betäubungsmittel können gegen schriftliche Bestellung der für die Beschaffung verantwortlichen Stelle aus einer öffentlichen Apotheke des Kantonsbezugsbezogen werden.

<sup>2</sup> Die Kontrollvorschriften der eidgenössischen und kantonalen Betäubungsmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten. Die mit der Beschaffung und Aufbewahrung von Sanitätsmaterial betrauten Stellen und Personen sind für gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich.

<sup>3</sup> Bei Aufhebung des vorliegenden Beschlusses nimmt die zuständige kantonale Behörde die bei den Fürsorgestellen bestehenden Vorräte an Betäubungsmitteln in Verwahrung. Für deren weitere Verwendung ist die Zustimmung des Eidg. Gesundheitsamtes erforderlich.

Art. 7.

<sup>1</sup> An die Sachausgaben, die Kantone und Gemeinden aus der Durchführung dieses Beschlusses erwachsen, vergütet der Bund einen Drittel, soweit sie von ihm als unerlässlich erachtet werden. Kantone und Gemeinden tragen die verbleibenden Kosten je zur Hälfte.

<sup>2</sup> Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement für die Subventionierung von Ausgaben gemäss Absatz 1 die nötigen Richtlinien auf.

Art. 8.

Wenn eine Gemeinde den in den Art. 1—3 niedergelegten Verpflichtungen trotz Mahnung seitens des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes binnen angesetzter Frist nicht nachkommt, so werden die für die Durchführung verantwortlichen Gemeindefunktionäre

gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft. Hinsichtlich der Bussen und Kosten besteht solidarische Haftung der Gemeinde.

#### Art. 9.

Werden die vorgeschriebenen Massnahmen von einer Gemeinde trotz Mahnung binnen angesetzter Frist nicht getroffen, so ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des zuständigen Kantons sowie der betreffenden Gemeinde befugt, einen Kommissär zu bestimmen, dem die Aufgabe zukommt, die

Bern, den 29. Juli 1943.

vorgeschriebenen Massnahmen auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

#### Art. 10.

Uebertretungen der Vorschriften der Art. 6 und 7 werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel geahndet.

#### Art. 11.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 1943 in Kraft. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:      Der Vizekanzler:  
Stampfli.                      Leimgruber.

## Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

verfügt:

Art. 1. Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, wird für die Gemeinden bis 1000 Einwohner wie folgt festgesetzt:

#### a) für Sanitätsposten:

- 10 Strohsäcke,
- 10 Wolldecken,
- 30 Leintücher,
- 10 Kopfkissen, ohne Ueberzug;

#### b) Verbandmaterial:

- 1 kg Verbandwatte,
- 20 Pakete Watte kompr. à 25 g,
- 1 kg Polsterwatte,
- 4 Pakete Polsterwatte à 100 g,
- 20 Stück Dreiecktücher, weiss,
- 4 Stück Vierecktücher,
- 2 Kartons Gazekompressen, steril,
- 4 Kartons Vioform-Gazekompressen,
- 50 Gazebinden, 8 cm breit,
- 16 Verbandgazebinden, 5 cm × 10 m,
- 10 Verbandgazebinden, 10 cm × 5 m,
- 10 «Ideal»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Ideal»-Binden, 5 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 8 cm breit,
- 4 «Calico»-Binden, 10 cm breit,
- 18 Verbandpatronen,
- 2 Spulen Heftpflaster, 5 cm breit, 10 m,
- 2 Rollen Heftpflaster, 5 cm breit, 5 m,
- 20 Gipsbinden, 10 cm breit,
- 12 Karton- oder Holzschienen;

#### c) Instrumente:

- 2 Scheren,
- 2 Pinzetten,
- 2 Dutzend Sicherheitsnadeln,
- 1 Injektionsspritze mit Reservezylinder, 10 ccm (nackt), mit Alkoholbehälter («Arthro» oder andere),
- 1 chirurgisches Taschenbesteck für Aerzte (soweit möglich);

#### d) Medikamente:

- 70 Ampullen Coramin zu 1,7 ccm,
- 100 g Jodtinktur,
- 2 × 100 g Alkohol, 70%ig,
- 100 g Hoffmannstropfen,

Bern, den 29. Juli 1943.

- 100 g Acidum tannicum,
- 3 Tuben Borsalbe,
- 4 Ampullen Jod à 2 Tabletten,
- 12 Ampullen Tetanus-Heilserum, 3 ccm,
- 40 Tabletten Coramin,
- 50 Ampullen Morph. muriatic. oder Opial 0,02;

#### e) weiteres Material:

- 2 Urinflaschen,
- 2 Fieberthermometer,
- 3 Handbürsten,
- 2 Waschbecken, Aluminium,
- 6 Handtücher,
- 4 Stück Seife,
- 6 Kerzen,
- 500 g Soda;

#### f) Transportmittel:

mindestens 3 Ordonnanz- oder andere Tragbahren (sollen selbst hergestellt werden).

Art. 2. Für Gemeinden über 1000 Einwohner ist das folgende Sanitätsmaterial bereitzustellen:

Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil d. Minimal-ausrüstungen (Art. 1)	Einwohnerzahl der Gemeinden (1941)	Teil d. Minimal-ausrüstungen (Art. 1)
1001—1500	1½	2001—2500	2½
1501—2000	2	2501—3000	3
		usw.	usw.

d. h. für jede weitere 500 Einwohner ½ Ausrüstung mehr.

Art. 3. <sup>1</sup> Bei der Feststellung des gemäss Art. 1 und 2 dieser Verfügung bereitzustellenden Sanitätsmaterials ist das bei andern Organisationen, vor allem bei der Luftschutz- und Ortswehrsanzität, bereits vorhandene Material in Anrechnung zu bringen.

<sup>2</sup> An Orten, wo eine Anschaffung des für die Sanitätsposten gemäss Art. 1a umschriebenen Materials nicht möglich ist, soll dieses für den Ernstfall sichergestellt werden.

Art. 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass bei Aufhebung von Sanitätsposten sämtliches vorhandene Material, soweit es nicht gemäss Art. 6 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses der zuständigen kantonalen Behörde in Verwahrung übergeben werden muss, sorgsam aufbewahrt wird.

<sup>2</sup> Die Kantone haben die erforderlichen Vorschriften über die Kontrolle der Sanitätsposten zu erlassen und Kontrollen durchzuführen.

Art. 5. <sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt, Sektion 2 (Hygiene), ist mit dem Vollzug beauftragt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:  
Stampfli.